

404. Baugesetz (Unterstellung). A. Mit Eingabe vom 15. Februar 1911 ersucht der Gemeinderat Affoltern bei Zürich um Genehmigung der im Sinne von § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Weststraße im Gebiet der Gemeinde Affoltern b. Zch.

B. Die Festsetzung erfolgte durch Gemeindebeschluß vom 5. Oktober 1902 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 93 vom 22. November 1910.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 22. Februar 1911 sind daselbst keine Einsprachen eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Mit Regierungsratsbeschluß vom 18. September 1902 sind die Bau- und Niveaulinien der im Gemeindebann Örlikon gelegenen projektierten Hochstraße, jetzt Weststraße genannt, genehmigt worden, welche nach dem schon im Baulinienplan der Gemeinde Örlikon eingezeichneten Projekt in geradliniger Verlängerung über das Gebiet der Gemeinde Affoltern b. Z. bis an die Wehntalstraße weitergeführt werden soll. Die Verlängerung auf dem Gebiete von Affoltern b. Z., für die nun auch der Gemeinderat Affoltern b. Z. Bau- und Niveaulinien vorlegt, fällt in der Hauptsache mit dem in der Richtung von Osten nach Westen verlaufenden Stück der Straße I. Klasse Örlikon-Affoltern b. Zch. bei Neu-Affoltern zusammen.

2. Nach der Vorlage erhält die Verlängerung 26 m Baulinienabstand, wovon 9 m auf die Straßenfahrbahn, zweimal 4 m auf die beiden Trottoire und zweimal 4,5 m auf die beiden Vorgärten entfallen.

Die Niveaulinie verläuft von der Grenze Örlikon-Affoltern b. Zch. (Profil 757,5) aus auf 107,96 m horizontal und steigt dann 3,5‰ auf 135,5 m.

3. Das Projekt ist vom Ingenieur- und Katasterbureau der Gemeinde Örlikon im Zusammenhang mit den durch Regierungsratsbeschluß vom 18. September 1902 genehmigten Bau- und Niveaulinien auf dem Gebiet von Örlikon ausgearbeitet worden. Die Vorlage bezweckt in erster Linie die Sicherstellung einer rationellen Weiterführung der Weststraße bis zur Wehntalstraße.

4. Das betreffende Gebiet ist nicht dem Baugesetz unterstellt, weshalb die Bau- und Niveaulinien gestützt auf § 31, Absatz 3 des Straßengesetzes festgesetzt wurden. Diese Bestimmung sagt aber nichts von der Niveaulinie.

Um die Durchführung der Straßenkorrektur ganz sicher zu stellen, und für eine allfällige Expropriation jetzt schon die nötige Grundlage zu schaffen, empfiehlt es sich, das frag-

liche Gebiet zunächst gestützt auf § 1, Absatz 1, lit. d des Baugesetzes diesem Gesetz zu unterstellen und die vorgelegten Bau- und Niveaulinien gestützt auf § 15 des Baugesetzes zu genehmigen.

5. Es liegen ferner für die auf eine Länge von 235 m der Stadtgrenze entlang laufende, aber auf dem Gebiete von Affoltern b. Zch. liegende Straße II. Klasse Guggach-Althoos von der Stadt Zürich festgesetzte Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung vor, für die auf dem Gebiete von Affoltern b. Zch. ebenfalls keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Es ist deshalb sogar zu empfehlen, das dem Baugesetz zu unterstellende Gebiet noch weiter, d. h. bis etwa 40 m über die genannte Straße hinauf, auszudehnen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. In der Gemeinde Affoltern bei Zürich wird das an die Gemeinde Örlikon und die Stadt Zürich anschließende Gebiet zwischen der Straße II. Klasse Nr. 8 vom Guggach über Unter-Althoos bis zur Wehntalstraße, den Straßen I. Klasse Nr. 1 Wehntalstraße und Nr. 2 Affoltern-Örlikon nebst einem 40 m breiten Streifen südwestlich von der Straße Nr. 8 und nördlich von den Straßen Nrn. 1 und 2 dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellt.

II. Die Staatskanzlei wird beauftragt, vorstehenden Beschluß gemäß § 3 des Baugesetzes im Amtsblatt, Textteil, zu veröffentlichen.

III. Die vom Gemeinderat Affoltern b. Z. vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Weststraße (Straße I. Klasse Nr. 2) von der Gemeindegrenze bis zur Wehntalstraße werden genehmigt.

IV. Der Gemeinderat Affoltern b. Z. wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Affoltern b. Z. unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Vorlage, an den Gemeinderat Örlikon, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.